

Haushaltssatzung der Stadt Lengerich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Lengerich mit Beschluss vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lengerich voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	52.815.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.651.600 EUR

Der Gesamtbetrag der Erträge von 52.815.500 EUR beinhaltet außerordentliche Erträge in Höhe von 2.519.600 EUR aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Jahres 2021.

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.214.620 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit	50.464.590 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.577.970 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.820.205 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.442.235 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.287.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

17.442.235 EUR

festgesetzt.

Davon entfällt Betrag ein Betrag von 1.200.000 EUR auf eine Umschuldung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.350.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.836.100 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 286 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 528 v. H. |

2. **Gewerbsteuer** auf 442 v. H.

§ 7

1. Die im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehenen Stellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umgewandelt.
2. Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehenen Stellen entfallen beim Ausscheidender bisherigen Stelleninhaber bzw. beim Einrücken des Stelleninhabers in eine frei werdende Stelle.
3. Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 8

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.
2. Als unerheblich im Sinne des § 85 GO NW gelten über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.